

**Satzung
über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin
(Auswahlsatzung Medizin und Zahnmedizin)**

Vom 11. Dezember 2019

Auf Grund des § 9 Absatz 9 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), des § 11 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 5 Satz 2 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, sowie § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 72 Absatz 3 Satz 2 und § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes erlässt der Dekan die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens
- § 3 Erlass der Bescheide
- § 4 Fachspezifischer Studieneignungstest
- § 5 Durchschnittsnote für beruflich Qualifizierte
- § 6 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

**Abschnitt 2
Vergabe der Studienplätze in der ZEQ**

- § 7 Auswahlkriterien in der ZEQ
- § 8 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste in der ZEQ

**Abschnitt 3
Vergabe der Studienplätze im AdH**

- § 9 Auswahlkriterien im AdH
- § 10 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste im AdH

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen**

- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) im ersten Fachsemester

1. im Auswahlverfahren der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und
2. im Auswahlverfahren an der Hochschule (AdH) nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

**§ 2
Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens**

(1) Die Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung), die Form und Frist des Zulassungsantrags sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens richten sich nach der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung. Der Zulassungsantrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an die Stiftung zu übermitteln.

(2) Die Charité kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde zu legenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

**§ 3
Erlass der Bescheide**

Die Charité beauftragt die Stiftung mit dem Erlass von Bescheiden nach dieser Satzung.

**§ 4
Fachspezifischer Studieneignungstest**

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und im AdH nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird der Test für Medizinische Studiengänge der zentralen TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (TMS) verwendet.

**§ 5
Durchschnittsnote für beruflich Qualifizierte**

(1) Bewerben sich beruflich Qualifizierte auf einen Studienplatz, ergibt sich die Durchschnittsnote

1. in Fällen des § 11 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes aus dem Zeugnis über die Aus- oder Fortbildung,
2. in Fällen des § 11 Absatz 2 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes aus dem Zeugnis über die Berufsausbildung und
3. in Fällen des § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes aus dem arithmetischen Mittel der Ausbildungszeugnisnote und der in der Zugangsprüfung nach § 6 erreichten Note.

(2) Im Falle einer Durchschnittsnote ohne Nachkommastelle als Wort oder Zahl, wird diese wie folgt umgewandelt:

1. die Note „sehr gut“ oder „1“ zu „1,2“,
2. die Note „gut“ oder „2“ zu „2,0“,
3. die Note „befriedigend“ oder „3“ zu „3,0“,
4. die Note „ausreichend“ oder „4“ zu „3,7“.

Weist das Zeugnis nach Absatz 1 statt einer Durchschnittsnote mehrere Einzelnoten aus, werden diese Noten nach Maßgabe von Satz 1 in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(3) Weist das Zeugnis nach Absatz 1 einen Punktwert aus, wird dieser nach Maßgabe der Anlage in eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle umgewandelt. Weist das Zeugnis nach Absatz 1 statt einem Durchschnittspunktwert mehrere Einzelpunktwerte aus, werden zunächst diese Punktwerte jeweils in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(4) Wer ein Zeugnis nach Absatz 1 vorlegt, das weder eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle ausweist noch sich nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 in eine solche Note umrechnen lässt, hat zusätzlich eine dieser Anforderung genügende Bescheinigung der zeugnisausstellenden Einrichtung vorzulegen.

(5) Wird die Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, beträgt die Durchschnittsnote „4,0“.

§ 6

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

Für den Nachweis der Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter gemäß § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes werden an der Charité die Ergebnisse der entsprechenden Zugangsprüfungen der Studienkollegs der Freien Universität Berlin anerkannt.

Abschnitt 2

Vergabe der Studienplätze in der ZEQ

§ 7

Auswahlkriterien in der ZEQ

Die Charité vergibt die Studienplätze in der ZEQ zu gleichen Teilen nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis des TMS und

2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 15 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 6 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung, die über die Eignung für das jeweilige Studium Auskunft gibt.

§ 8

Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste in der ZEQ

(1) Für die Vergabe der Studienplätze in der ZEQ wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe von Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.

(3) Für den Nachweis der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung werden 40 Punkte vergeben. Weitere zehn Punkte werden vergeben, wenn zusätzlich eine entsprechende Berufstätigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach Absatz 2 und 3 erreichten Punkte. Bei Rangleichheit findet § 12 des Berliner Hochschulzugangsgesetzes Anwendung.

Abschnitt 3

Vergabe der Studienplätze im AdH

§ 9

Auswahlkriterien im AdH

Die Charité vergibt die Studienplätze im AdH nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. dem Ergebnis des TMS und
3. besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen nach Anlage 7 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 10

Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste im AdH

(1) Für die Vergabe der Studienplätze im AdH wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 2 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1

Studienplatzvergabeverordnung Stiftung. Es können maximal 60 Punkte erreicht werden.

(4) Für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, praktischen Tätigkeit, außerschulischen Leistung oder außerschulischen Qualifikation erhält die Bewerberin oder der Bewerber 20 Punkte.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes Anwendung.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20 sind die Vorschriften der Auswahlsetzung vom 20. April 2015 (AMB S. 1211) weiter anzuwenden.

(2) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich zum Wintersemester 2020/21 gilt § 7 mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) berücksichtigt wird. Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 6 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung.

(3) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 können für die Wartezeit nach Anlage 5 Absatz 6 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung maximal 45 Punkte erreicht werden. Im Übrigen gilt § 8 mit folgenden Punktzahlen:

1. maximal 30 Punkte für den TMS,
2. 20 Punkte für den Nachweis der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und weitere fünf Punkte für den Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit.

(4) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 können für die Wartezeit nach Anlage 5 Absatz 6 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung maximal 30 Punkte erreicht werden. Im Übrigen gilt § 8 mit folgenden Punktzahlen:

1. maximal 35 Punkte für den TMS,
2. 25 Punkte für den Nachweis der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und weitere zehn Punkte für den Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung vom 20. April 2015 (AMB S. 1211) außer Kraft.

Der Vorstand¹ und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung² haben diese Satzung bestätigt.

Berlin, den 11. Dezember 2019

Der Dekan
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

¹ Beschluss vom 10. Dezember 2019.

² Schreiben vom 10. Dezember 2019

Anlage
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

Umwandlung von Punktwerten

Der Punktwert wird entsprechend seinem Anteil in Prozent an der jeweils zu erzielenden Gesamtpunktzahl wie folgt umgewandelt:

Prozentwert		Note
von	bis	
98,33	100,00	1,0
96,66	98,32	1,1
95,00	96,65	1,2
93,33	94,99	1,3
91,66	93,32	1,4
90,00	91,65	1,5
89,00	89,99	1,6
88,00	88,99	1,7
87,00	87,99	1,8
86,00	86,99	1,9
85,00	85,99	2,0
84,00	84,99	2,1
83,00	83,99	2,2
82,00	82,99	2,3
81,00	81,99	2,4
80,00	80,99	2,5
79,00	79,99	2,6
78,00	78,99	2,7
77,00	77,99	2,8
76,00	76,99	2,9
75,00	75,99	3,0
74,00	74,99	3,1
73,00	73,99	3,2
72,00	72,99	3,3
71,00	71,99	3,4
70,00	70,99	3,5
68,00	69,99	3,6
66,00	67,99	3,7
64,00	65,99	3,8
62,00	63,99	3,9
0,00	61,99	4,0